



zu Drs. Nr. 269/18

**Zur  
Veröffentlichung  
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.11.2018

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus  
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfbericht**

**Gesundheitszeugnisse im Lebensmittelbereich**

**nicht öffentlich**

---

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfbericht**

## **Gesundheitszeugnisse im Lebensmittelbereich**

**Kreis Düren**  
**Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260  
Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## I. Prüfungsauftrag

Der Kreistag hat dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO u.a. die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz übertragen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte.

Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2018 wurde der Bereich "Gesundheitszeugnisse im Lebensmittelbereich und in der Gastronomie" betrachtet. Die Prüfung begann am 23.04.2018 mit dem Auftaktschreiben an das Gesundheitsamt. Das Antwortschreiben ging am 09.05.2018 ein. Der Berichtsentwurf wurde am 22.06.2018 gefertigt. Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

Die Prüfung soll einen Überblick über den Umfang der erteilten Gesundheitszeugnisse sowie die in diesem Bereich erzielten Erträge und entstandenen Aufwendungen vermitteln.

Gesetzliche Grundlage für die Erteilung der Gesundheitszeugnisse ist der 8. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der die gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln regelt. Für die Erteilung der Gesundheitszeugnisse ist § 43 Abs. 1 IfSG maßgeblich. Darin ist folgendes festgelegt:

### § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

- (1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie
  1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
  2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

Für die Erteilung des Gesundheitszeugnisses ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt gem. Gebührenziffer 10.14.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) 25,00 €.

Neben den gesetzlichen Vorschriften besteht noch eine interne Regelung aus dem Jahre 1998 (Vermerk vom 13.08.1998), wonach Asylbewerber, Hartz IV-Empfänger, Personen, die ehrenamtlich arbeiten sowie Schüler, die ein Schulpraktikum absolvieren, von den Gebühren befreit sind. Grundlage dieser Regelung ist § 6 Gebührengesetz NRW wonach "aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden kann. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen."

## **II. Erträge und Aufwendungen 2017 und 2018 (bis 30.04.2018)**

Die Erträge für den o.a. Bereich werden bei Produkt 07, Kostenträger 4140401, Sachkonto 4311000 bzw. 6311000, nachgewiesen. Für die Hj. 2017 bzw. 2018 wurden folgende Erträge erzielt:

Hj. 2017 = 57.372,74 €

Hj. 2018 = 18.269,03 € (bis 30.04.2018)

Die Erträge resultieren aus den Gebühren für die Erteilung der Gesundheitszeugnisse. Personen, die ein Gesundheitszeugnis beantragen, müssen die Gebühr vor Erteilung der Bescheinigung bar bei der Barkasse der Zahlungsabwicklung einzahlen. Die Gebühren werden bei Kassenzweigen 2200.00000002 gebucht. Die Beträge i.H.v. 57.372,03 € bzw. 18.269,03 € konnten nachvollzogen werden. Prüfungsfeststellungen ergaben sich nicht.

Der Aufwand für den o.a. Bereich wird bei Produkt 07, Kostenträger 4140401, Sachkonto 5431000 bzw. 7431000, nachgewiesen. Für die Hj. 2017 bzw. 2018 fielen folgende Aufwendungen an:

Hj. 2017 = 1.627,78 €

Hj. 2018 = 514,50 € (bis 30.04.2018)

Die Aufwendungen betreffen die Kosten für die Belehrungshefte i.H.v. 0,49 € pro Heft, welche bei Erteilung der Gesundheitszeugnisse ausgehändigt werden. Im Jahre 2017 wurden 3.322 Hefte, im Jahre 2018 bis 30.04.2018 1.050 Hefte ausgegeben. In den Hj. 2017 und 2018 (bis 30.04.2018) erfolgten keine Buchungen auf den o.a. Konten. Das Gesundheitsamt beschafft die Belehrungshefte stets in großer Zahl, da sich dadurch ein Preisvorteil ergibt. Die letzte Beschaffung datiert aus dem Jahre 2016. Die Buchung auf Sachkonto 7431000 i.H.v. 2.522,09 € erfolgte am 07.11.2016.

### III. Einzelfallprüfung

Im Zuge der Prüfung wurden Gebührenrechnungen aus November 2017 gesichtet. Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

#### Anmerkung 1

Bei Anträgen von Personen, die von der Gebührenpflicht befreit sind, fehlten in vielen Fällen entsprechende Nachweise über den Grund der Gebührenbefreiung. Das Gesundheitsamt wird angehalten, sich generell Nachweise über Befreiungstatbestände vorlegen zu lassen.

Nach Auskunft der Sachbearbeiterin werden die Antragsteller über ihre Pflichten belehrt und erhalten dann einen Gebührenbescheid in doppelter Ausfertigung. Nach Zahlung der Gebühr bei der Zahlungsabwicklung wird die Bescheinigung ausgehändigt, so dass sichergestellt ist, dass keine Bescheinigung ohne Zahlung der Gebühr ausgestellt wird.

Im Ordner des Gesundheitsamtes befanden sich lediglich die Anträge der jeweiligen Personen. Sofern kein Befreiungstatbestand vorlag (sh. oben), enthielten diese die lfd. Nummer des Einzahlungsbelegs der Barkasse der Zahlungsabwicklung. Die Durchschrift des Gebührenbescheids befindet sich ebenfalls bei der Zahlungsabwicklung und wird zusammen mit dem Tagesabschluss der Barkasse abgeheftet und für mindestens sieben Jahre aufbewahrt. Insofern werden die gesetzlichen Vorgaben zur sicheren Aufbewahrung der Belege gem. § 59 KomHVO eingehalten.

Aufgrund einer internen Regelung des Gesundheitsamtes sind Asylbewerber, Hartz IV-Empfänger, Personen, die ehrenamtlich arbeiten sowie Schüler, die ein Schulpraktikum absolvieren, von den Kosten

(25,00 €) befreit. Bei Durchsicht des Ordners aus November 2017 ergab sich, dass in den meisten dieser Fälle kein Nachweis über den Befreiungstatbestand, wie z.B. Bescheide nach dem SGB II oder dem AsylbLG bzw. Schulbescheinigungen, vorlagen. Somit fehlt der Nachweis über die Befreiung von der Gebühr. Das Gesundheitsamt wird angehalten, künftig in allen diesen Fällen entsprechende Bescheinigungen zu verlangen.

Weitere Prüfungsfeststellungen ergaben sich nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Die Vorlage von Nachweisen über die Befreiungstatbestände wird vermerkt. Allerdings werden die Belege bzw. Kopien der Belege aus Datenschutzgründen nicht zu den Akten genommen.*

*Da ein entsprechender Vermerk über die Vorlage des Beleges teilweise fehlte, wird zukünftig ein Stempel zur Verfügung gestellt, der die Anbringung des Vermerks auch während der offenen Belehrungstermine vereinfachen und sicherstellen soll.*

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Das RPA geht davon aus, dass die Vermerke bezüglich der Vorlage von Nachweisen über die Befreiungstatbestände künftig ausnahmslos vorgenommen werden. Insofern kann die Prüfbemerkung als erledigt betrachtet werden.